

 <b>Stadt Neumünster</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 181 „Westlich Fehmarnstraße“</b>	
Erneute Beteiligung der Behörden usw. nach § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 26.06.2023 – 28.07.2023		
	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
<b>A Träger öffentlicher Belange</b>		
<b>11</b>	<b><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein 27.06.2023</u></b>  Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in den Planungsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 181 der Stadt Neumünster korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	<b><u>Kenntnisnahme.</u></b>  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>19</b>	<b><u>Deutsche Telekom Technik GmbH 27.06.2023</u></b>  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.  Zur o. a. Planung haben wir bereits mit unserem Schreiben vom 10.01.2023 Stellung genommen und gegen die o.a. Planung keine Bedenken vorgebracht haben. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.  Die Telekom beabsichtigt den B-Plan mit FTTH zu versorgen.  Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.	<b><u>Kenntnisnahme.</u></b>  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  Der Hinweis wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.  Kenntnisnahme.
<b>B Fachdienste als Träger öffentlicher Belange</b>		
<b>51</b>	<b><u>FD Natur und Umwelt 20.07.2023</u></b>  UNB: Grundsätzlich haben wir als UNB keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Jedoch sollen die in 6.1.3 genannten Baumpflanzungen trotz der Flexibilität der Standorte sichergestellt werden und am besten schon kurz nach Fertigstellung der Häuser geschehen. Bei der Pflanzung sollte ein ausreichender Abstand zu Rigolen, Mulden o.ä. eingehalten werden (siehe UWB).  UWB: Versickerung: Gemäß wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in	<b><u>Teilberücksichtigung.</u></b>  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:  Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind insbesondere bei der späteren (Grünordnungs-)Planung und Bauausführung relevant und dort entsprechend zu berücksichtigen.  <u>Berücksichtigung. Aufgrund der abgegebenen Hinweise wird im Zuge der Planüberarbeitung zur Si-</u>

Erneute Beteiligung der Behörden usw. nach § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)  
vom 26.06.2023 – 28.07.2023

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Schleswig-Holstein (Erlass des MEKUN) wurde durch das Wasser- und Verkehrskontor ein A-RW 1-Nachweis erbracht, der den Eingriff der Maßnahme in den Wasserhaushalt auf ein tolerierbares Maß reduziert. Demnach ist die Umsetzung von Gründächern im B-Plan-Gebiet unverzichtbar. Die Dachflächen sind im gesamten B-Plan-Gebiet als Flachdächer auszuführen und zu mindestens 70 % zu begrünen. Die im Text-Teil B unter 1.3 Dachformen aufgeführten geeigneten Dächer sind somit nicht zulässig. Die im Text-Teil B unter 1.5.2 Dachbegrünung aufgeführte Ausnahme von der Dachbegrünung ist somit nicht zulässig.</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde kann ein Bemessungs-Grundwasserstand von 17,50 mNHN angesetzt werden (gegenüber 18,00 mNHN aus dem Bodengutachten). Rigolen dürfen dann (inklusive Filterschicht) nicht unterhalb von 18,50 mNHN eingebaut werden. Dadurch verringert sich die zur ausreichenden Überdeckung der Rohrrigolen mindestens erforderliche Geländehöhe auf 19,50 mNHN. Die Versickerung im Bereich der Versickerungsanlage darf nur durch unbelasteten Boden erfolgen. Anthropogen verunreinigte Auffüllungen sind in den Bereichen der Versickerungsanlagen und in einem ausreichenden Abstand dazu zu entfernen und durch geeigneten Einbauboden BM-0 nach Ersatzbaustoffverordnung auszutauschen. Die Eignung des Einbaubodens ist der Wasserbehörde spätestens 4 Wochen vor dem Einbau durch Übersendung von Analysen oder eines Zertifikates nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund der Altlastensituation sind im Rahmen der Bauantragsverfahren für die Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser bei der Wasserbehörde Anträge auf Wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Die im Entwässerungskonzept dargestellte Rigolenversickerung ist hierbei nicht zwingend umzusetzen, sondern kann auch durch eine Versickerung über den Oberboden ersetzt werden.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die anzupflanzenden Bäume in ausreichendem Abstand zu den geplanten Rigolen gepflanzt werden.</p> <p>Grundwasserabsenkung: In Teilbereichen des Plangebietes wurden geringe Schadstoffgehalte im Grundwasser festgestellt. Bei einer eventuellen Grundwasserabsenkung sollte das Grundwasser nicht in ein Gewässer abgeleitet werden. Unterbauten wie Kellerräume, Aufzugschächte, Technikräume sollten deshalb so geplant und gebaut werden, dass dabei ein Eingriff in das Grundwasser vermieden wird.</p>	<p><u>Herstellung des Wasserhaushaltes die entsprechende Festsetzung dahingehend geändert, dass eine Dachbegrünung zu mindestens 70% auf allen Dächern, unabhängig von der Dachform, durchzuführen ist.</u></p> <p>Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind insbesondere bei der späteren (Tiefbau-)Planung und Bauausführung relevant und dort entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p>

Erneute Beteiligung der Behörden usw. nach § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)  
vom 26.06.2023 – 28.07.2023

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Gewässer: Keine Bedenken.</p> <p>UBB: Von Seiten der uBB bestehen keine Bedenken. Das Kapitel „4.3 Altlasten“ der Begründung sollte jedoch an den aktuellen Verfahrensstand angepasst werden (siehe beigefügter Vorschlag).</p> <p>UAB: Keine Bedenken/Anmerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Berücksichtigung. Das Kapitel in der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend des aktuellen Verfahrensstandes und den zwischenzeitlich durchgeführten Untersuchungen redaktionell ergänzt bzw. angepasst.</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<b>55</b>	<p><b><u>FD Verkehrsaufsicht</u></b> <b><u>27.06.2023</u></b></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme.</u></b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>57</b>	<p><b><u>FD Gesundheit</u></b> <b><u>12.07.2023</u></b></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme.</u></b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>58</b>	<p><b><u>FD Soziale Hilfen</u></b> <b><u>27.06.2023</u></b></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme.</u></b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>C</b>	<b>Benachbarte Landkreise / Nachbargemeinden, Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB</b>	
<b>61</b>	<p><b><u>Kreis Rendsburg-Eckernförde</u></b> <b><u>05.07.2023</u></b></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme.</u></b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>63</b>	<p><b><u>Gemeinde Krogaspe</u></b> <b><u>30.06.2023</u></b></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme.</u></b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>63</b>	<p><b><u>Stadt Nortorf</u></b> <b><u>30.06.2023</u></b></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme.</u></b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>64</b>	<p><b><u>Gemeinde Wasbek</u></b> <b><u>29.06.2023</u></b></p> <p>Die von uns zu vertretenden Belange</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme.</u></b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erneute Beteiligung der Behörden usw. nach § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)  
vom 26.06.2023 – 28.07.2023

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
<b>69</b>	<b><u>Kreis Segeberg</u></b> <b><u>27.07.2023</u></b>  Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	<b><u>Kenntnisnahme.</u></b>  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>70</b>	<b><u>Gemeinde Groß Kummerfeld</u></b> <b><u>29.06.2023</u></b>  Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	<b><u>Kenntnisnahme.</u></b>  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>71</b>	<b><u>Gemeinde Boostedt</u></b> <b><u>29.06.2023</u></b>  Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	<b><u>Kenntnisnahme.</u></b>  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>E Sonstige zu beteiligende Stellen</b>		
<b>88</b>	<b><u>Polizeidirektion Neumünster</u></b> <b><u>27.06.2023</u></b>  Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	<b><u>Kenntnisnahme.</u></b>  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>89</b>	<b><u>Landeskriminalamt</u></b> <b><u>28.06.2023</u></b>  In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.  Bitte weisen Sie den Baulastträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	<b><u>Kenntnisnahme.</u></b>  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:  Im Rahmen einer Überprüfung auf Kampfmittelbelastungen durch den Kampfmittelräumdienst wurden für die Flächen des Plangebietes keine Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen. Eine entsprechende Freigabe seitens des Landeskriminalamtes vom 08.09.2022 liegt vor.
<b>101</b>	<b><u>Seniorenbeirat der Stadt Neumünster</u></b> <b><u>27.06.2023</u></b>  Zu den o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen:  Der Seniorenbeirat der Stadt Neumünster steht dem Vorhaben positiv gegenüber unter der Prämisse, dass bei der späteren Durchführung folgendes nachweislich beachtet und auch umgesetzt wird:  a) Der Inhalt der „Erklärung von Barcelona“. Diese betrifft unseres Erachtens sowohl Menschen mit Behinderung als auch uns	<b><u>Kenntnisnahme.</u></b>  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:  Die abgegebenen Hinweise sind, soweit planungsrechtlich möglich und im Sinne der beabsichtigten Planungsziele sinnvoll, bereits in den Planungen enthalten, ggf. im Rahmen der Regelungen des Städtebaulichen Vertrages. Darüberhinausgehende Hinweise werden zur Kenntnisnahme an den Erschließungsträger weitergeleitet.

Erneute Beteiligung der Behörden usw. nach § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)  
vom 26.06.2023 – 28.07.2023

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Senioren.</p> <p>b) Wohnraumversorgungskonzept (bezahlbarer Wohnraum), barrierearme Wohnungen, sozialer Wohnungsbau.</p> <p>c) Mobilitätskonzept (noch in der Entwicklungsphase). Hier denken wir an eine gute Innenstadtanbindung, eine gute Versorgungslage mit Einkaufsmöglichkeiten und gesundheitlicher Versorgung.</p> <p>d) Beachtung der Altenplanung mit einem seniorenrechtlichen Umfeld (z.B. Ruheoasen und Barrierefreiheit), Bewegungsräume schaffen, quartiersbezogenes Arbeiten (siehe Projekt der Graf-Recke-Stiftung).</p> <p>Der Seniorenbeirat möchte auch weiterhin über die Planung und Durchführung informiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>